

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache
 2622/25 - (...) - Antrag der Fraktion Die Linke
 zur Drucksache 2129/25 Neufassung
 Eigenbetriebssatzung Theater Erfurt

Drucksache	2682/25
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	2622/25
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	05.11.2025	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Neufassung der Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Theater Erfurt wird in der Anlage 1 zur DS 2129/25 wie folgt geändert:

§2 Betriebszweck des Eigenbetriebs

~~(2) Der Eigenbetrieb verfolgt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit sowie unter Beachtung der geltenden Compliance-Standards. Er fördert die Kultur- und Kunstfreiheit, kulturelle Vielfalt, Teilhabe und Diversität. Er handelt auf Grundlage der kommunalrechtlichen Bestimmungen, der Satzung und gemäß dem vom Stadtrat beschlossenen Wirtschaftsplan und orientiert sich an den Eigentümerzielen.~~

~~(3) Das Theater Erfurt ist ein Mehrspartentheater. Es umfasst die Sparten Musiktheater, Schauspiel und Konzertwesen, wobei Musiktheater und Konzertwesen die künstlerischen Schwerpunkte bilden. Darüber hinaus können die Sparten Ballett / Tanztheater angeboten werden.~~

~~(4) Im Rahmen seiner Zweckbestimmung kann soll der Eigenbetrieb auch Inszenierungen auf den Domstufen im Rahmen der jährlichen Domstufenfestspiele durchführen.~~

(5) Der Eigenbetrieb ist innerhalb gesetzlicher Vorschriften berechtigt, hierfür Hilfs- und Nebenbetriebe zu unterhalten, welche in einem engen Zusammenhang zum Gegenstand des Eigenbetriebes stehen. So stellt der Eigenbetrieb im Rahmen des Betriebszwecks in den eigenen Theaterwerkstätten Bühnendekorationen, Requisiten und Kostüme sowie digitale Formate und Anwendungen bzw. Video-, Licht- und Bildinstallationen für die in Satz 1 genannten Aufführungen und Veranstaltungen her. **Die Unterhaltung von Hilfe- und Nebenbetrieben im Rahmen des Betriebszwecks erfolgt unter Wirtschaftlichkeitsberechnung Zustimmung des Werksausschusses bedürfen.**

(6) Der Eigenbetrieb kann in geringer Anzahl, im Rahmen der in Abs. 1 bis 3 genannten Tätigkeiten seine Eigeninszenierungen und Koproduktionen kostendeckend als Gastspiele außerhalb des Stadtgebietes geben. **Aktivitäten außerhalb des Stadtgebietes sind gesondert im Wirtschaftsplan auszuweisen.**

~~(7) Der Eigenbetrieb dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Kunst und Kultur. Er verfolgt orientiert sich an gemeinnützigem Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, ohne dabei steuerbegünstigt zu sein. Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch das Vorhalten einer Theaterinfrastruktur, den zugehörigen Nebenspielstätten und Prohebühnen, die Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen, der Öffnung des Hauses durch niedrigschwellige Angebote und Teilhabe für alle Altersgruppen, durch mobile Angebote im Stadtgebiet, durch Theateraufführungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~

~~(8) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die nicht dem marktüblichen Verhältnis entsprechen, begünstigt werden.~~

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

~~(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, trägt die finanzielle Verantwortung und bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters (§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss oder dem Stadtrat vorbehalten sind. Die Werkleitung hat in Anlehnung an § 29 Abs. 1 ThürKO auch die Beschlüsse des Werksausschusses bzw. des Stadtrates zu vollziehen.~~

(6) Die Werkleitung kann zur Führungs- und Entscheidungsunterstützung einen Theaterrat bilden. **Der Theaterrat ist durch den Werksausschuss auf Vorschlag der Werkleitung zu bestätigen.** Der Theaterrat hat eine beratende und unterstützende Funktion. Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung der Werkleitung.

§ 9 Werkausschuss

~~(3) g. Niederschlagung von Forderungen ab 100.000,00 Euro (netto) 5.000,00€ (netto)~~

(5) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen. Außerdem ist er berechtigt jederzeit in die Schriften und die Bücher des Eigenbetriebes Einsicht zu nehmen. **Dies umfasst, dass jedes einzelne Werksausschussmitglied Akteneinsichts- und Auskunftsrecht gemäß § 22 Abs. 3 ThürKO besitzt.**

§ 10 Stadtrat

~~(1) c) Bestellung des Werksausschusses nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 ThürKO~~

Ergänzung:

o) Beschließt den Theaterfinanzierungsbetrag

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan

Ergänzung:

e) Der Wirtschafts- und Finanzplan sind Anlage des jährlichen Haushaltssatzung/Haushaltsplanes der Stadt Erfurt.

§ 17 Berichtspflichten

Ergänzung:

Die Berichte der Werkleitung sind mit einer Stellungnahme des Beteiligungsmanagements zu versehen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht

Ergänzung:

Die Prüfungsrechte des städtischen Rechnungsprüfungsamtes bleiben unberührt.

Begründung

§ 2 Abs. 5

Die Unterhaltung von Hilfs- und Nebenbetrieben ist eine wesentliche Strukturfrage mit erheblichen Auswirkungen.

Deshalb darf dies nicht alleinige Sache der Werkleitung sein, weil es eben den laufenden Betrieb übersteigt.

§ 2 Abs. 6

Diese gesonderte Darstellung von Aktivitäten außerhalb des Stadtgebietes im Wirtschaftsplan folgt dem Transparenzgebot. Hier gilt das Kostendeckungsgebot, welches ansonsten für den Eigenbetrieb nicht gilt.

Nur durch gesonderte Ausweisung im Wirtschaftsplan, kann diese Trennung zwischen gemeinwirtschaftlichen und eigenwirtschaftlichen Agieren gesichert werden.

Die Verwaltung verweist hier auf Handeln des Werksausschusses im Einzelfall. Die Linke will dies für alle Fälle regeln, was rechtlich zulässig ist.

§ 5 Abs. 6

Der Theaterrat ist rechtlich als Beirat anzusehen. Über die Bildung, die Zusammensetzung und den Geschäftsgang von Beiräten entscheidet in Anwendung §§ 26, 27 ThürKO der Werksausschuss als beschließender Ausschuss.

§ 17

Die bisherigen Mängel in den Quartalsberichten war eine Ursache für die untragbaren Zustände im Eigenbetrieb. Das Beteiligungsmanagement war nicht wirksam gewesen.

Durch die Satzungsergänzung wird das Beteiligungsmanagement stärker als bisher in die Verantwortung genommen.

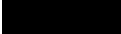
Der Verwaltungsvorwurf der angeblichen Rechtswidrigkeit der Ergänzung ist nicht haltbar. Der Informationsanspruch ergibt sich aus § 22 Abs. 3 ThürKO und den Entscheidungen des ThürOVG AZ 899/11 und 900/11.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht wird ergänzt:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Die ist erforderlich, weil bisher das städtische Rechnungsprüfungsamt offenbar trotz Prüfungsrechte die Versäumnisse und Verstöße im Eigenbetrieb nicht festgestellt hat.

Anlagenverzeichnis

04.11.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift
